

Merkblatt Todesfallkapital

Todesfallkapital (Art. 20 Rahmenreglement)

Stirbt eine aktiv versicherte Person, ein Alters- oder ein Invalidenrentner, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Das Todesfallkapital bei Tod einer **aktiv versicherten Person** entspricht demjenigen Teil des Sparkapitals, der den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen übersteigt und wird um ein allfällig bei Tod vorhandenes Guthaben auf dem Sparkonto "vorzeitige Pensionierung" erhöht.

Das Todesfallkapital bei Tod eines **Alters- oder Invalidenrentners** entspricht dem fünffachen Betrag der versicherten Jahresrente, ohne Kinderrenten. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Für Eltern und Geschwister besteht bei Tod eines **Alters- oder Invalidenrentners** kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Begünstigungsordnung (Art. 20 Abs. 2 Rahmenreglement)

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a. der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 des Rahmenreglements ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen
- b. die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft am gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamem Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden; bei deren Fehlen
- c. die übrigen Kinder und, bei **Todesfall einer aktiv versicherten Person**, die Eltern und die Geschwister.

Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. b ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der PKBS zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat.

Änderung der Begünstigungsordnung

Die versicherte Person kann zuhänden der PKBS schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Die versicherte Person kann die oben vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern:

- a. Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. b zusammenfassen;
- b. Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. c zusammenfassen.

Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital mit Ausnahme von lit. c innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt. Für die Personen der Gruppe gemäss Abs. 2 lit. c besteht bei Fehlen einer Erklärung Anspruch gemäss der festgehaltenen Reihenfolge, d.h. zuerst haben die übrigen Kinder einen Anspruch auf das volle Todesfallkapital, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die Geschwister.

Bemerkungen

Die **PKBS prüft im Leistungsfall** (Zeitpunkt des Todes), ob die Voraussetzungen zur Auszahlung des Todesfallkapitals im Rahmen der gewünschten Begünstigungsordnung möglich ist. Kann die gewünschte Begünstigung nicht eingehalten werden, entrichtet die PKBS das Todesfallkapital gemäss der reglementarischen Reihenfolge.

Ansprüche auf das Todesfallkapital sind **innert 3 Monaten** nach dem Todestag geltend zu machen. Die PKBS ist berechtigt, bei den begünstigten Personen die für die Abklärung notwendigen Unterlagen zu verlangen (gemeinsamer Mietvertrag, Wohnsitzbescheinigungen, Steuererklärungen, Nachweis der erheblichen Unterstützung etc.).

Eine **periodische Überprüfung** der Begünstigungsordnung durch die versicherte Person ist unabdingbar, insbesondere dann, wenn sich im Laufe der Zeit die Familienverhältnisse ändern (Änderung des Zivilstandes, Geburt/Tod eines Kindes, Kinder erreichen ein Alter, in welchem sie keinen Anspruch mehr auf eine Waisenrente haben, Aufnahme / Beendigung einer Lebenspartnerschaft, Aufnahme / Beendigung der Unterstützungspflicht von Personen etc.).

Mit einer neuen Änderung der Begünstigungsordnung widerruft die versicherte Person alle früher der PKBS abgegebenen Änderungen der Begünstigungsordnung.